

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

Der Verein, der über Initiative der katholischen und evangelischen Pfarrgemeinden von Bregenz gegründet wurde, führt den Namen „Krankenpflegeverein Bregenz“, hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Landeshauptstadt Bregenz.

Der Verein ist unpolitisch, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Krankenfürsorge und die Betreuung von hilfs- und pflegebedürftigen Menschen. Er ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen, das Leid von kranken Menschen zu lindern und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Außerdem ist der Verein Rechtsträger des „Mobilen Hilfsdienstes“. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemeinnützig, im Wesentlichen mildtätig (humanitär, wohltätig) und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3

Mittel und Aufgaben zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Als ideelle Mittel dienen:

Durchführung der allgemeinen und medizinischen Hauskrankenpflege von pflegebedürftigen Menschen durch entsprechendes Fachpersonal in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten/Ärztinnen.

Die Hauskrankenpflege schließt insbesondere mit ein:

1. Förderung der Gesundheitsberatung und der Information in gesundheitlichen Belangen im weitesten Sinne
2. Begleitende Gespräche mit den Angehörigen in der Pflege und Advance Care Planing, etc.
3. Hospizkultur und Palliative Care als eine wesentliche Aufgabe der Hauskrankenpflege
4. Förderung der Aktivierung der Nachbarschaftshilfe und dergleichen
5. Bereitstellung und/oder Vermittlung der notwendigen Pflegebehelfe und sonstiger (Hilfs-) Mittel
6. Durchführung, Unterstützung, Koordinierung und Vermittlung des Mobilen Hilfsdienstes und im Weiteren von Betreuungsdiensten verschiedenster Art, insbesondere von sozialen, betreuenden und hauswirtschaftlichen Hilfen
7. Zusammenarbeit mit therapeutischen Diensten (z.B. Physiotherapeut/in, Ergotherapeut/in, Logopäde/in) sowie mit professionellen sozialen Diensten und anderen Organisationen und Institutionen
8. Beratung, Vorträge, Kurse und Erstellung von Informationsmaterial sowie von Mitteilungs-Blättern, und Mitgliederzeitschriften betreffend die Hauskrankenpflege und den Mobilen Hilfsdienst

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 1) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, etc.
- 2) Spenden und sonstige Unterstützungen
- 3) Widmungen, Legate und Stiftungen und dergleichen
- 4) Pflegebeiträge, Betreuungsbeiträge und andere Zuwendungen
- 5) Beiträge der Stadt Bregenz, des Landes, der Krankenkassen sowie anderer Einrichtungen oder Institutionen
- 6) Einnahmen aus diversen Vereinsaktivitäten

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen für sich (Einzelmitgliedschaft), den Ehegatten/die Ehegattin (Lebensgefährten/Lebensgefährtin) und die im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht selbst erhaltungsfähigen Personen (Familienmitgliedschaft) werden, die ihren Wohnsitz im Tätigkeitsbereich des Vereins haben. Die Mitgliedschaft wird durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
- 2) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein durch besondere Zuwendungen fördern. Sie haben kein Stimmrecht.
- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vereinsvorstands durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt bei 2-jährigem Verzug der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zum 31.12. des zweiten Jahres.
- 3) Der freiwillige Austritt kann jeweils nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und muss gegenüber einem Vorstandsmitglied vorher schriftlich erklärt werden.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Punkt 3) genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- 6) Ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglieder können dem Verein gegenüber keine Ansprüche irgendwelcher Art stellen. Sie verlieren alle aus dem Vereinsleben erworbenen Rechte.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an allen Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Angebote des Vereins zu beanspruchen. In der Generalversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Hauskrankenpflege wird grundsätzlich jeder kranken und pflegebedürftigen Person in der/den Gemeinde/n des Tätigkeitsbereiches - soweit dies dem Pflegepersonal/Betreuungspersonal und dem Verein zumutbar ist – geleistet.
- 3) Der Ehegatte/die Ehegattin (Lebensgefährte/Lebensgefährtin) und die im gemeinsamen Haushalt lebenden, nicht selbst erhaltungsfähigen Personen sind bei Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege dem Mitglied gleichgestellt.
- 4) Falls ein Nichtmitglied erst bei Inanspruchnahme der Hauskrankenpflege Mitglied wird oder erst ab diesem Zeitpunkt dem gemeinsamen Haushalt zuzurechnen ist, behält sich der Verein vor, eine Aufnahmegebühr, deren Höhe vom Vereinsvorstand zu beschließen ist, zu verlangen.
- 5) Der Verein behält sich außerdem vor, insbesondere bei Nichtmitgliedern einen angemessenen Pflegebeitrag, dessen Höhe vom Vereinsvorstand bestimmt wird, einzuheben.
- 6) Eine Ausnahme von den Verpflichtungen gemäß Punkt 4) und 5) kann im Einzelfall der Obmann/die Obfrau gemeinsam mit dem/der Kassier/Kassierin oder einem anderen Vorstandsmitglied gewähren. Darüber ist dem Vorstand bei dessen nächster Sitzung zu berichten.
- 7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu

unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

- 8) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe auf Zahlungsaufforderung mittels Erlagscheines oder auf eine andere vom Vorstand vorgegebene Art zu den von diesem festgelegten Fristen zu bezahlen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: die Generalversammlung
der Vorstand
die Rechnungsprüfer
das Schiedsgericht

§ 9

Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder (§ 7, Pkt. 1) oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand einzuladen, wobei gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben ist.
Die Einladung kann auch ersatzweise durch eine Tageszeitung, durch das Gemeindeblatt, durch ein anderes Informationsmittel oder digital erfolgen.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die nachträgliche Aufnahme von Anträgen in die Tagesordnung entscheidet die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- 5) Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen erfolgen in der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in, wenn auch dieser/diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 10) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 11) Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterfertigen.

§ 10

Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses und des Berichts der Rechnungsprüfer/der Rechnungsprüferinnen
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Beschlussfassung über den Voranschlag
- 4) Bestellung und Enthebung des Obmannes/der Obfrau, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- 5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- 6) Entscheidung über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- 7) Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss von der Mitgliedschaft
- 8) Beschlussfassung über die Statutenänderung
- 9) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
- 10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte
- 11) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus maximal 14 Mitgliedern und zwar aus
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin
 - b) dem Obmann/der Obfrau
 - c) dem Obmann Stellvertreter/ der Obfrau Stellvertreterin
 - d) dem Kassier/der Kassierin
 - e) dem Schriftführer/ der Schriftführerin
 - f) je einem Vertreter/ einer Vertreterin der sieben Bregenzer Pfarreien: Pfarre St. Gallus, Pfarre Herz Jesu, Pfarre Mariahilf, Pfarre St. Gebhard, Pfarre St. Kolumban, Pfarre St. Wendelin Fluh, evangelische Pfarrgemeinde Bregenz.
Diese Vertreter können gleichzeitig auch andere Funktionen im Vorstand bekleiden. Die Nominierung erfolgt rechtzeitig vor den jeweiligen Neuwahlen durch Beschlussfassung der einzelnen Pfarrgemeinderäte bzw. des Presbyteriums.
 - g) bis zu 2 Beiräten
- 2) Der Präsident / die Präsidentin wird von den Gemeindeleitern des Seelsorgeraumes "Katholische Kirche in Bregenz" und dem Pfarrer/der Pfarrerin der evangelischen Pfarrgemeinde Bregenz für die jeweilige Funktionsdauer des Vorstandes bestellt.
- 3) Der Vorstand wird - mit Ausnahme des/der Präsidenten/in - von der Generalversammlung gewählt und hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dafür ist bei der nächsten Generalversammlung die Genehmigung derselben einzuholen. Fällt der gesamte Vorstand aus, ist jeder/jede Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes Mitglied oder Ehrenmitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 4) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5) Der Vorstand wird vom Obmann/ von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von deren Stellvertreter schriftlich einberufen. Ist auch dieser/diese auf unabsehbar lange Zeit verhindert, so darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eine Woche vorher eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzenden.
- 8) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung deren Stellvertreter. Ist auch dieser/diese verhindert, so führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

- 9) Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, die Beratungen im Vorstand und deren Ergebnis, im Besonderen soweit sie den Pflegebereich, das Personal und die Finanzen betreffen, für sich zu behalten. Die Information an die Mitglieder über das Vereinsgeschehen erfolgt im Rahmen der Vereinsstatuten.
- 10) Außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11) Die Generalversammlung kann jederzeit den ganzen Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung eines Nachfolgers/ einer Nachfolgerin wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Vorbereitung der Generalversammlung
- 2) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- 3) Entscheidung über die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 4) Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 5) Vorschlag der Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern an die Generalversammlung
- 6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie grundsätzliche Entscheidungen über deren Einsatz
- 7) Aufgaben betreffend die Organisation und den laufenden Betrieb der Hauskrankenpflege und des Mobilen Hilfsdienstes, soweit sie nicht in den eigentlichen pflegerischen Bereich fallen.
- 8) Im Besonderen:
 - a) Erstellung und Beschluss einer Geschäftsverteilung
 - b) Verantwortung für Budget, Rechnungsabschluss und Voranschlag
 - c) Planung und Entwicklung der Vereinsziele

§ 13 Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Präsident/die Präsidentin ist der höchste Vereinsfunktionär/die Vereinsfunktionärin. Ihm/Ihr obliegt gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau die Vertretung des Vereins nach außen. Er/Sie hat Sitz und Stimme im Vorstand. Er/Sie hat jederzeit das Recht, die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes zu verlangen. Er/Sie hat das Recht, ihm/ihr zustehende Vertretungsrechte dem Obmann/der Obfrau zu übertragen.
- 2) Dem Obmann/der Obfrau
 - a) obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, soweit sie nicht vom Präsidenten/in selbst wahrgenommen wird, und die Abwicklung der laufenden vereinsinternen Geschäfte, sofern sie nicht anderen Organen übertragen werden.
 - b) Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
 - c) Bei Gefahr in Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, nach Absprache mit dem/der Präsidenten/in Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - d) Er/ Sie erstellt den Rechenschaftsbericht für die Generalversammlung.
 - e) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins sind vom Obmann/Obfrau, den Verein verpflichtende Urkunden vom Obmann/Obfrau und vom Präsidenten/der Präsidentin gemeinsam zu unterfertigen.

- 3) Der Obmanns Stellvertreter/ Die Obfrau Stellvertreterin übernimmt die Funktion des Obmannes/der Obfrau bei dessen/deren Verhinderung. Ist auch dieser/diese verhindert, so geht die Funktion auf ein vom Präsidenten/in zu nominierendes Vorstandsmitglied über.
- 4) Der Kassier/ die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie erstellt den Rechnungsabschluss für die Generalversammlung.
- 5) Der Schriftführer/ die Schriftführerin erstellt die Niederschriften über die Generalversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes.
- 6) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.

§ 14 Rechnungsprüfer/innen

Die zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

Den Rechnungsprüfern/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Prüfung des Rechnungsabschlusses und die Kontrolle der Buchhaltung. Den Rechnungsprüfern/innen obliegt außerdem die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und einen entsprechenden Antrag bzgl. der Entlastung des Vorstandes, im Besonderen des Kassiers/der Kassierin und des Obmannes/der Obfrau zu stellen.

Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Geschäftsführer/in

Der Vorstand kann zur Entlastung des Obmanns/der Obfrau einen/eine Geschäftsführer/in bestellen. Dieser/diese ist für die Abwicklung der ihm/ihr übertragenen laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Anweisungen des Obmannes/der Obfrau verantwortlich.

Der Obmann/die Obfrau kann dem/der Geschäftsführer/in auch Vertretungsrechte übertragen. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des/der Geschäftsführers/in werden ggf. in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

§ 16 Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 10 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.
- 3) Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdecken der Passiva noch verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Dieses Vermögen soll den Bregenzer Pfarrgemeinden für dem Vereinszweck entsprechende Aufgabenbereiche übertragen werden. Die Übertragung erfolgt treuhänderisch.
- 4) Das Vereinsvermögen ist im Falle der freiwilligen Auflösung, der Liquidation, bei behördlicher Aufhebung des Vereins sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ausschließlich und unmittelbar nur für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 zu verwenden.
- 5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 18 Sonstiges

Die Daten der Mitglieder werden elektronisch verwaltet.

Bregenz, 19.04.2023

Diese Statuten wurden in der Generalversammlung vom 19.04.2023 beschlossen und treten nach Genehmigung durch die Vereinsbehörde in Kraft.